Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Sound on Sound off

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB)
Rheinberg e.V.

Bergbaugefahren am Niederrhein

Kein Abbau unter bewohntem Gebiet
Kein Abbau unter bewohntem Gebiet

Tagesordnung

- Situation des Bergbaus in Rheinberg
- Hochwassergefahren
- Bergschäden / Erdbeben /...
- Schlichtungsstelle

Kein Abbau unter bewohntem Gebiet
Kein Abbau unter bewohntem Gebiet

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

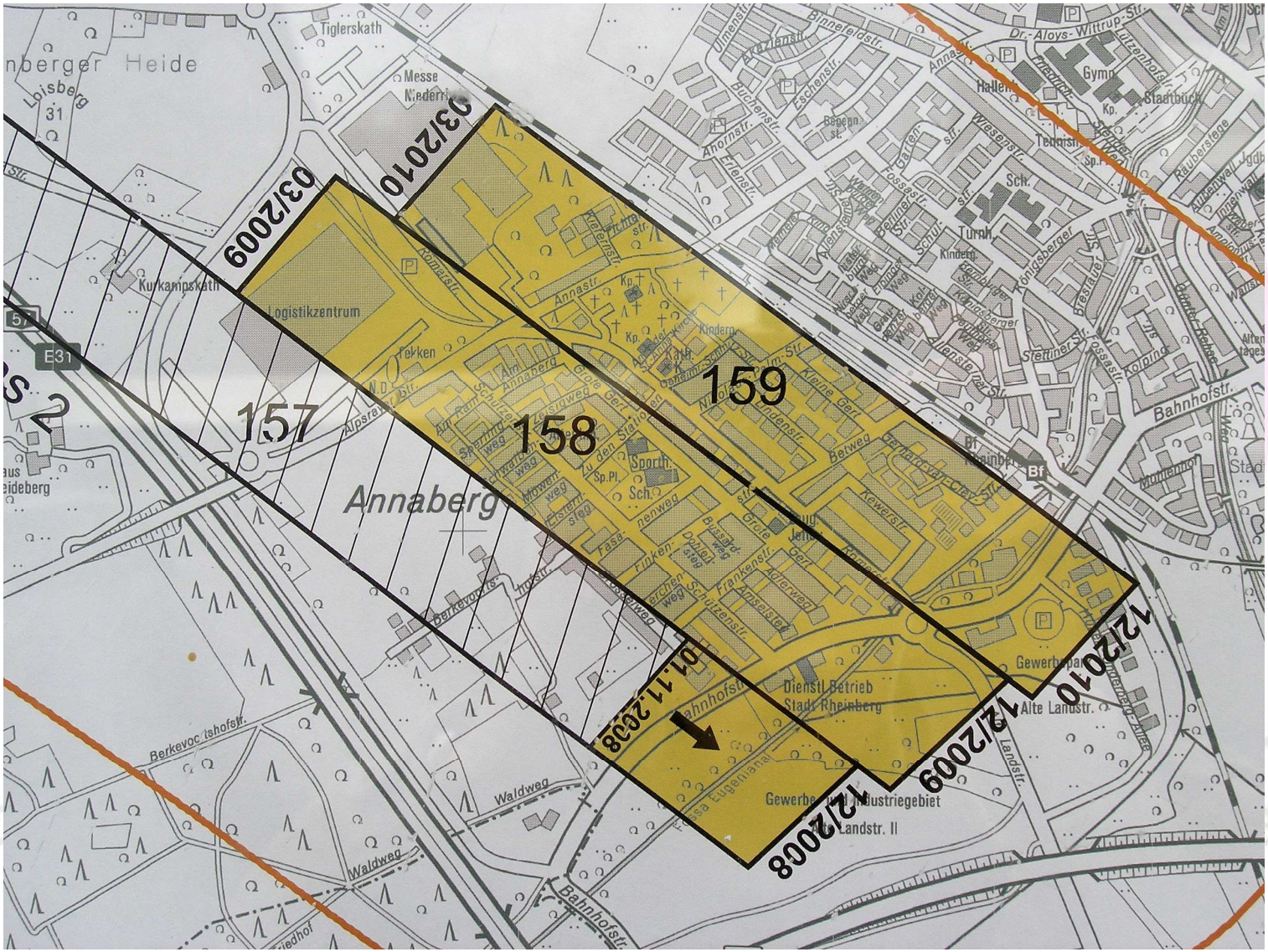

RAG Mai 2008:

„Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus die Stilllegungsabsicht für das Bergwerk West in Kamp-Lintfort zum Jahreswechsel **2012/2013** zur Kenntnis genommen. Hierbei wird der Abbau unter dem Stadtteil Rheinberg/**Annaberg** zum Jahreswechsel **2010/2011** endgültig eingestellt. Der für die weitere Produktionsanpassung erforderliche Stilllegungsbeschluss für das Bergwerk wird jedoch erst gefasst, wenn die Beihilfen für den Zeitraum 2013-2014 genehmigt sind. Für den Zeitraum 2013 bis 2018 wurden keine Stilllegungstermine der verbleibenden Anlagen festgelegt.“

bewohntem Gebiet bewohntem Gebiet

…

Hierbei wird der Abbau unter dem Stadtteil Rheinberg/**Annaberg** zum Jahreswechsel **2010/2011** endgültig eingestellt.

… „ ...dass nach derzeitiger Planung des Bergbaus West der Abbau unter Alpsray in 2010 beendet werden kann.“ (Nov.2008)

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Forderungen

- Sofortiger Abbaustopp
- Keine weitere Erhöhung der Hochwassergefahren
- Verzicht zumindest auf Bauh.159
- Kein Abbau über 2010 hinaus

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Hochwassergefahren

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Stoppt Bergwerk West!

bau unter tem Gebiet

zuk. Überflutungen bis 2019

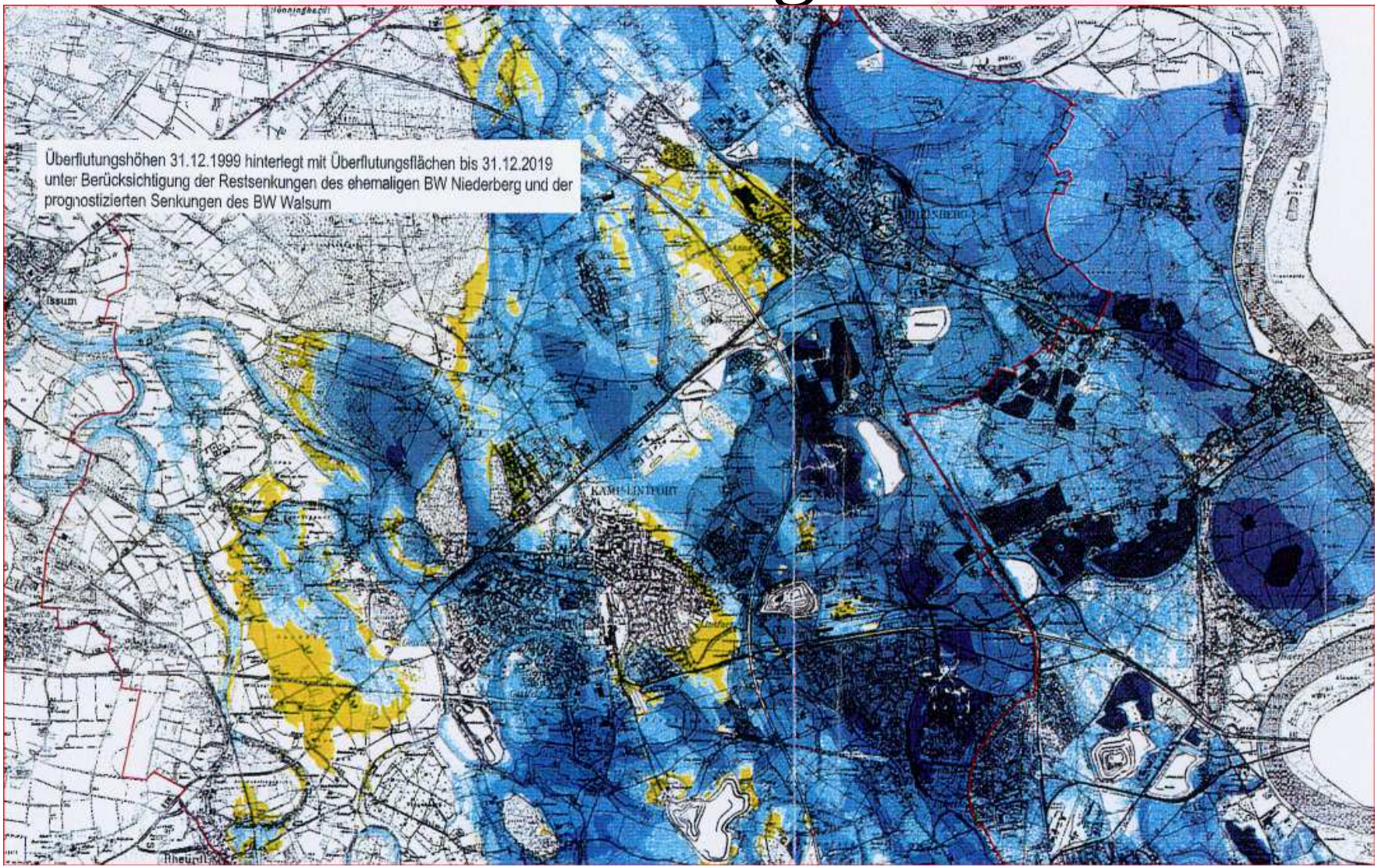

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

pot. Überflutungshöhen 2019

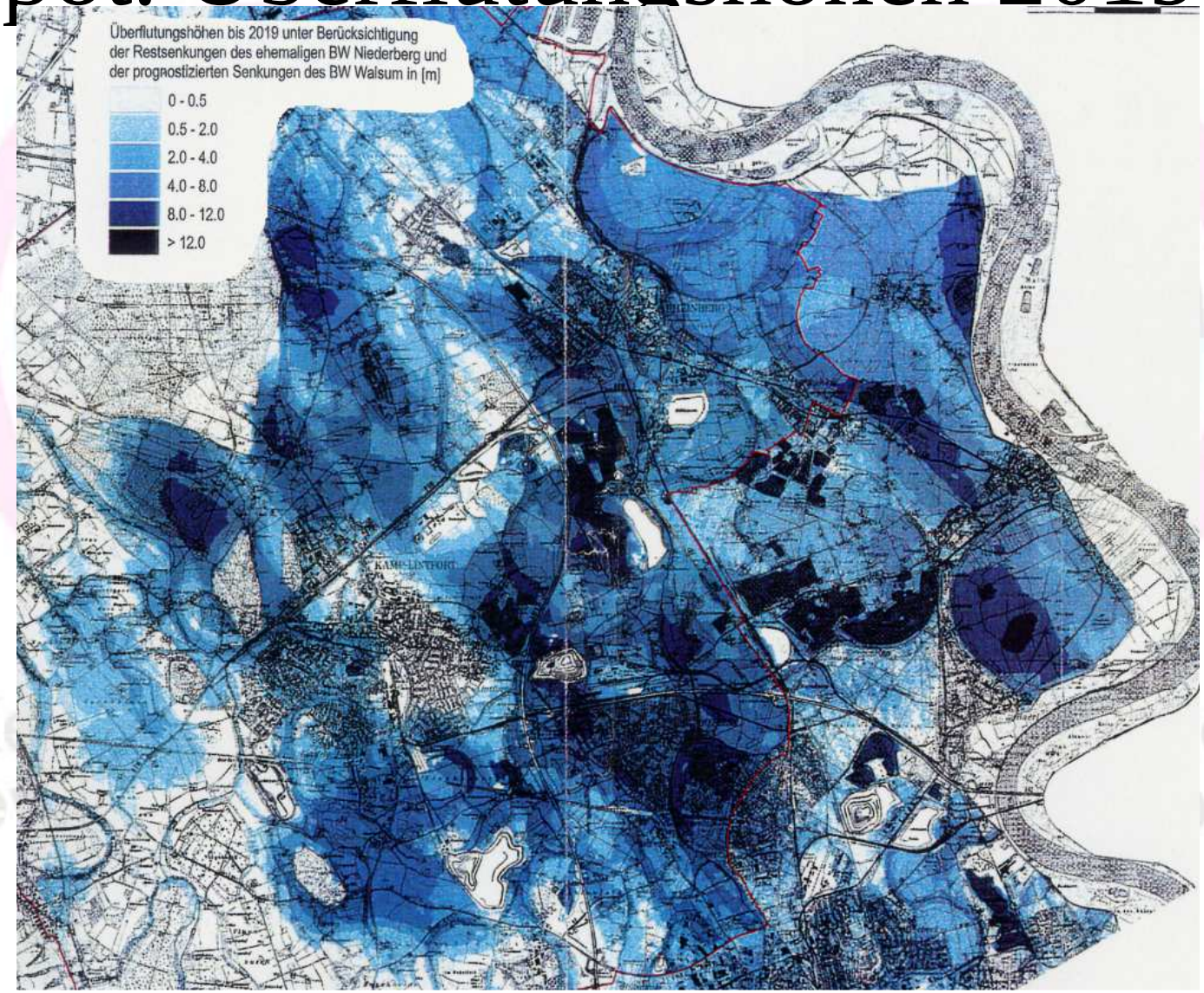

Viking

HW-Szenarien RWTH Aachen

Kein Abbau unter bewohntem Gebiet
Kein Abbau unter bewohntem Gebiet

Poldermaßnahme Orsoyer-Land

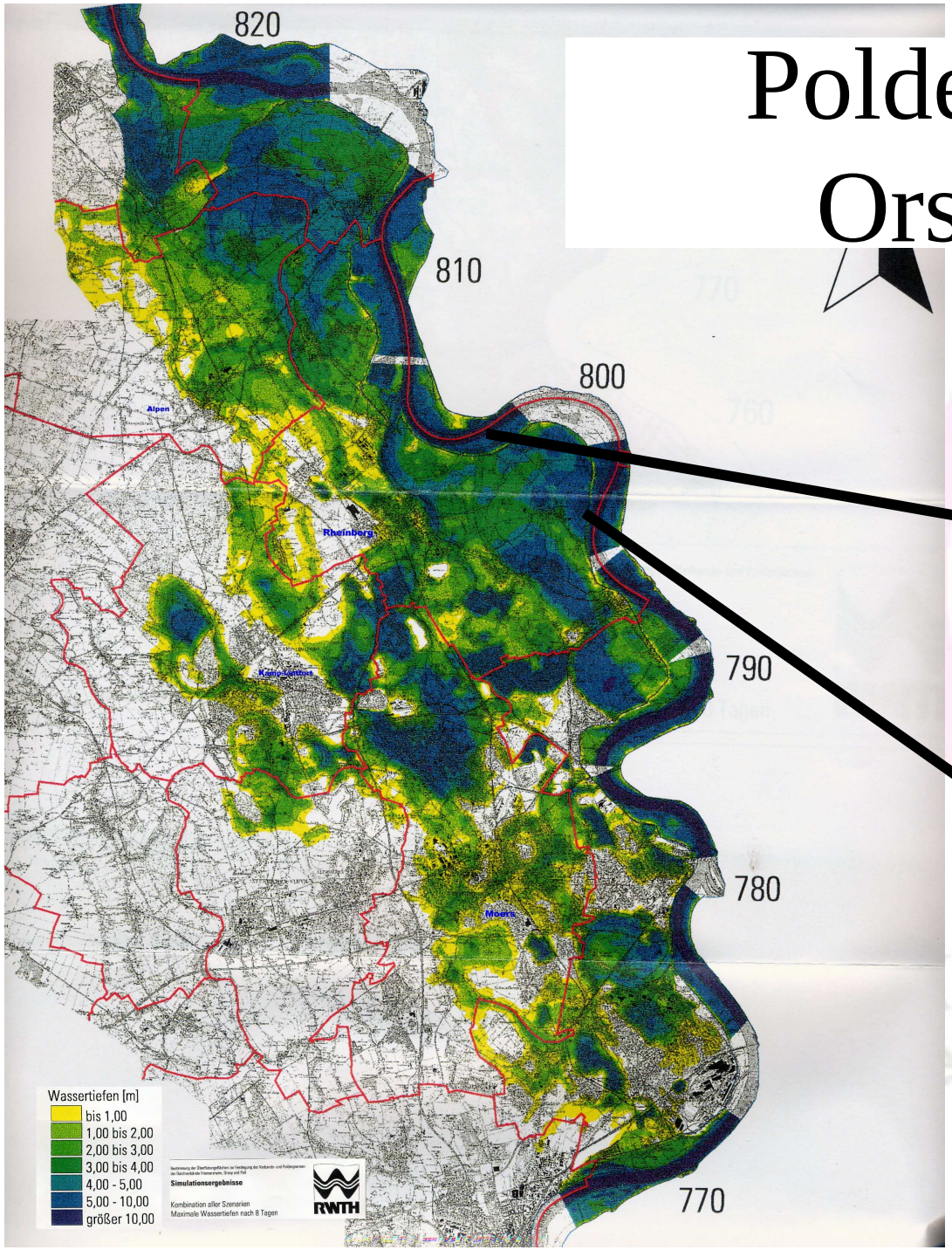

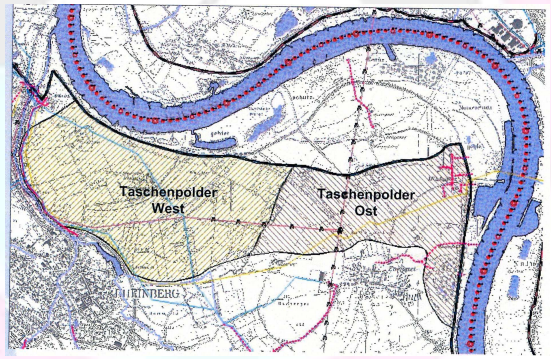

ein Abbau unter
ewohntem Gebiet

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Poldermaßnahme Orsoyer-Land

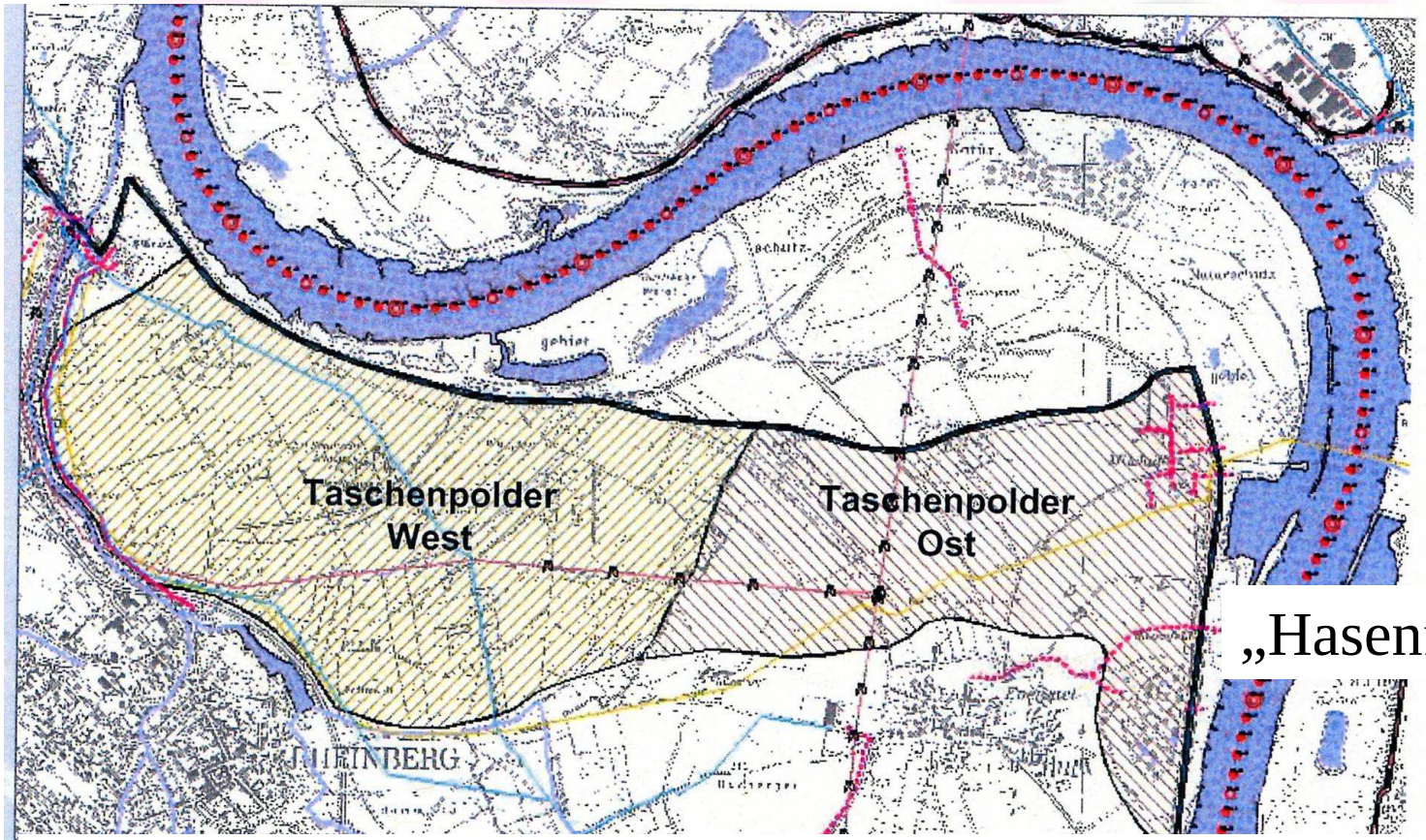

„Hasenfeld“

Minister Uhlenberg: „Polder schützt vor Hochwasser“

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

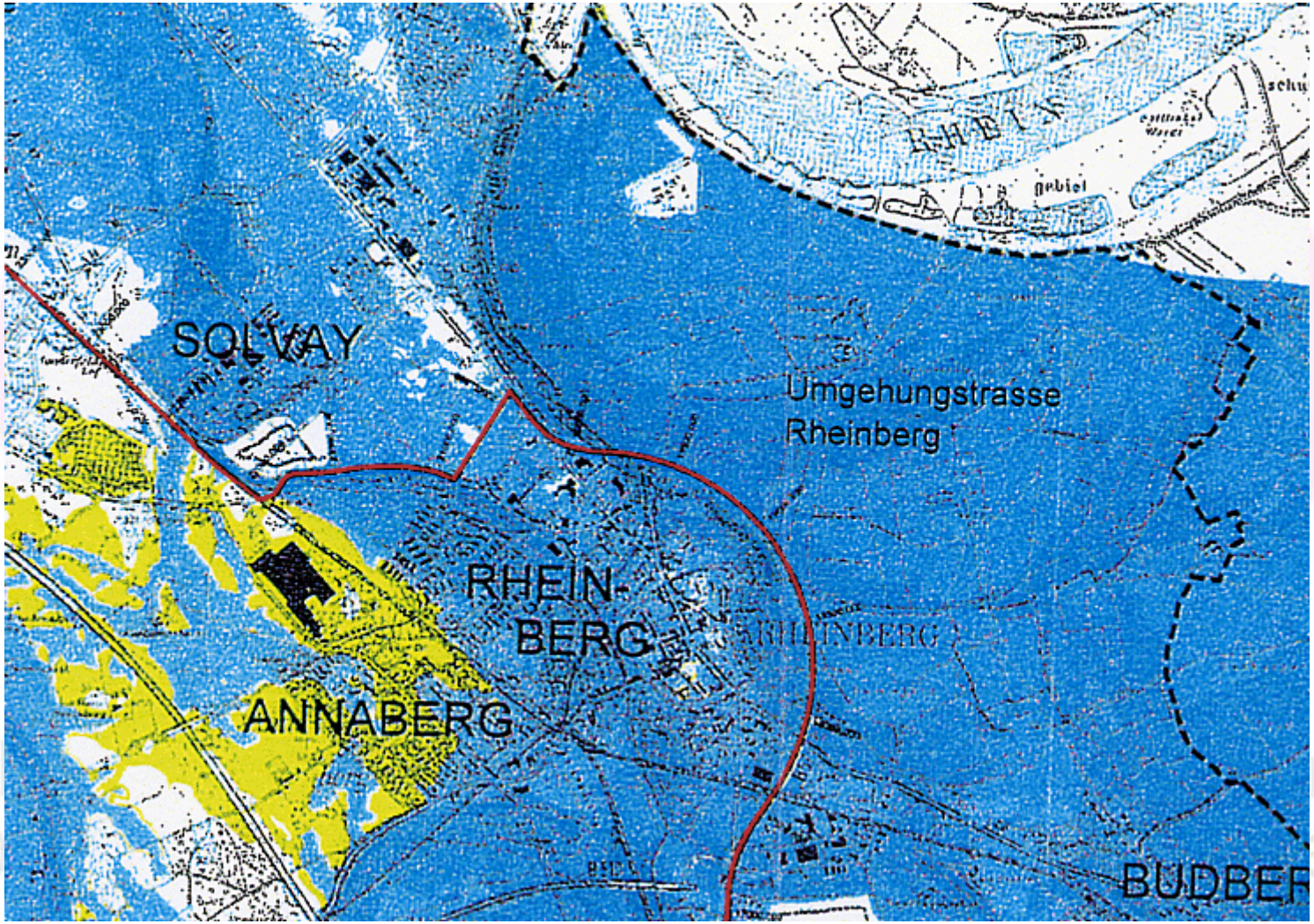

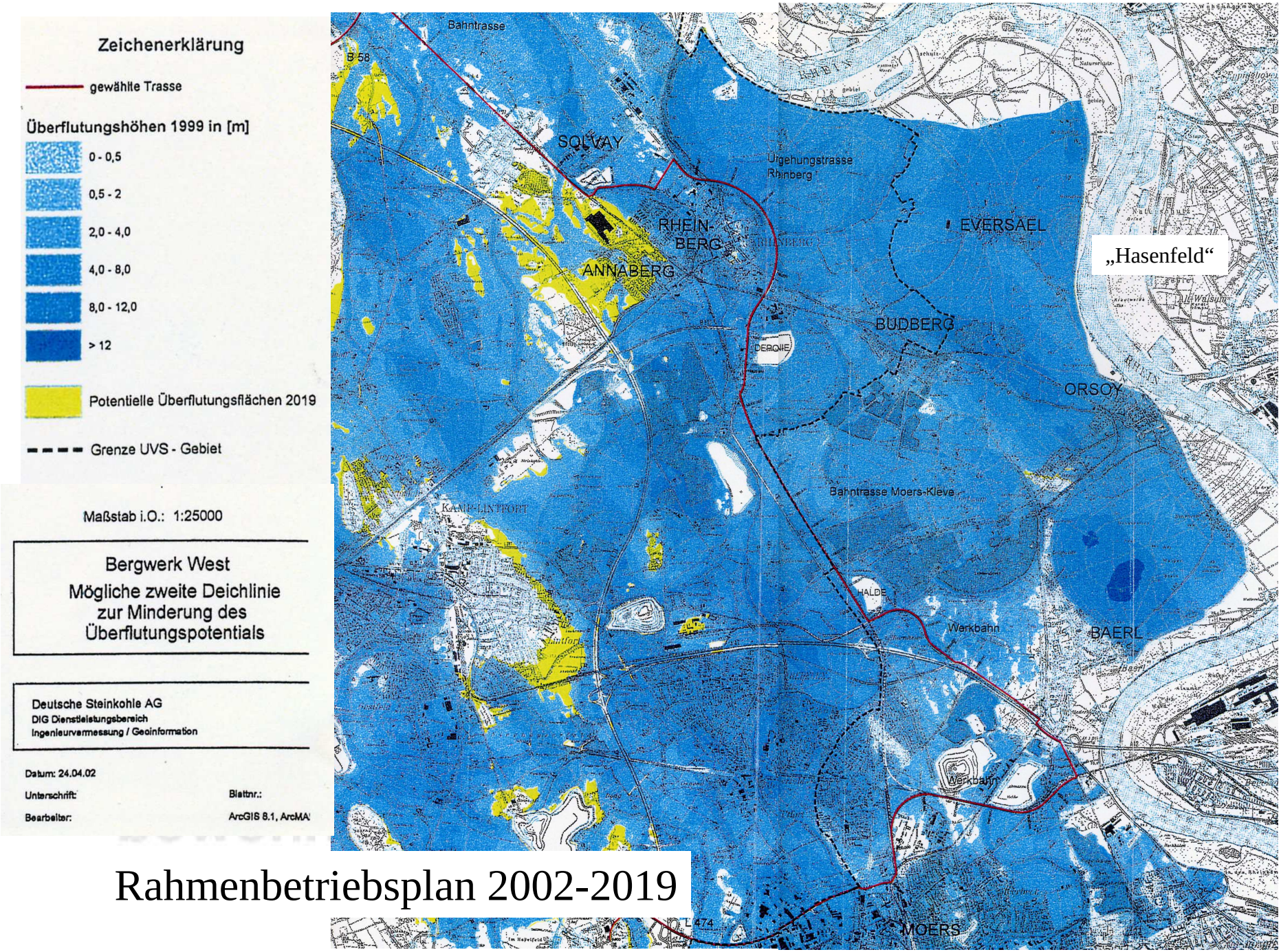

Rahmenbetriebsplan 2002-2019

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

- Gutachten RWTH
- „Kammerung“

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB)
Rheinberg e.V.

Bergschäden ...

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Bergschäden

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Stoppt Bergwerk West!

Kein Abbau unter bewohntem Gebiet

Bergschäden

Bergsenkungen: unvermeidlich, aber beherrschbar

Überall, wo untertägiger Bergbau betrieben wird, entstehen zwangsläufig Hohlräume. Im Steinkohlengebirge (Karbon) verfül-

Je nach Art und Größe der Bodenbewegungen und abhängig von der Konstruktion des jeweiligen Gebäudes können Bergschäden unterschiedlichster Art auftreten. Hierbei handelt es sich im Regelfall um geringfügige Schäden.

den an Gebäuden, so spricht man von Bergschäden.

nehmen kann. Oft kann das Bergschadensrisiko durch den Einsatz einfa-

ringert werden. Das hat auch der Gesetzgeber berücksichtigt, der es im Bergbaugebiet jedem Bauherren zur Pflicht macht, sich mit dem zuständigen Bergbauunternehmen in Verbindung zu setzen. Anhand der Abbauplanung prüfen die Fachleute der Deutschen Steinkohle AG (DSK), ob Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Dadurch wird die Bergschadensempfindlichkeit des neuen Gebäudes gemindert.

Darüber hinaus werden in besonders gelagerten Einzelfällen bereits existierende Gebäude durch gezielte nachträgliche Sicherungs-

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

BBergG §117 Abs. 1 – Änd.Juli 2002

1. Im einleitenden Satz werden die Wörter „von Vermögensschäden“ durch die Wörter „des Schadens“ ersetzt.

2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. Im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen haftet der Ersatzpflichtige für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro.“

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

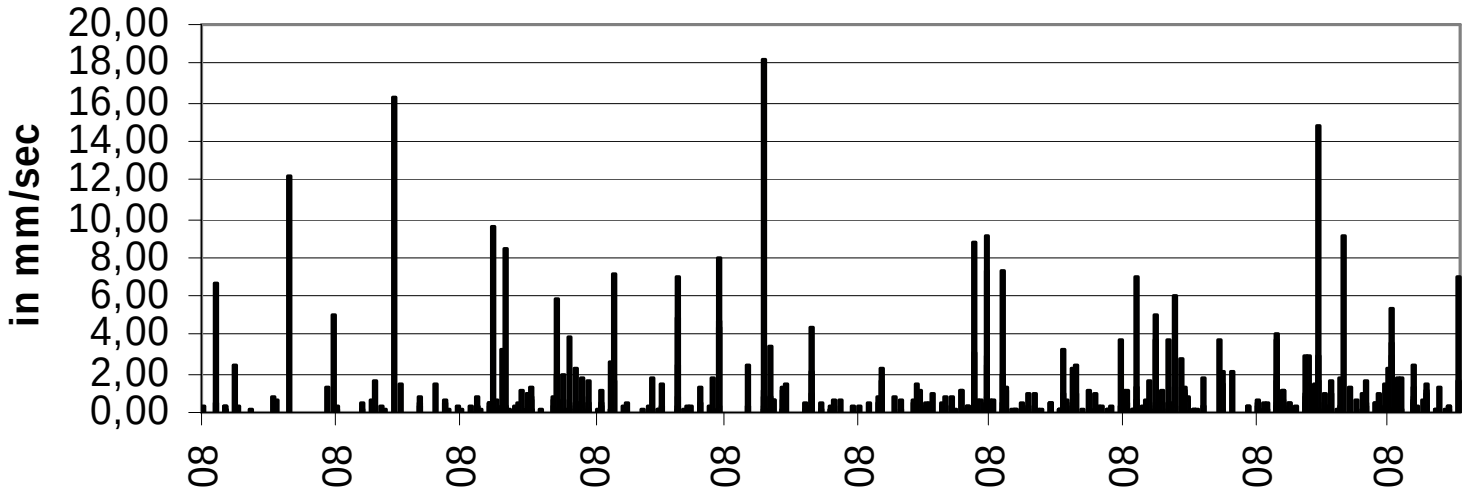

Ca. 500 Erdstöße

Ca. 20 Erdstöße über 5mm/sec

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Bergschäden

Bürgerinnen und Bürger kommen zu Wort

Kein Abbau unter bewohntem Gebiet
Kein Abbau unter bewohntem Gebiet

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Schlichtungsstelle

Politik

Ministerium

Verwaltung

Bergbau

Bürger

Kein Abbau unter bewohntem Gebiet
Kein Abbau unter bewohntem Gebiet

Schlichtungsstelle

- andere, kommerzielle Vertreterorganisationen
- (Kostenerstattung)
- Beistand von Rechts- / Sachberatern
- Bergbau-Vertretung in der Verhandlung
- Zustimmung zum Verfahren durch Bergbau

Kein Abbau unter bewohntem Gebiet Kein Abbau unter bewohntem Gebiet

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Schlichtungsordnung

1. Die Geschäftsstelle legt den Antrag unverzüglich und ohne inhaltliche Prüfung dem Vorsitzenden in dreifacher Ausfertigung vor.
2. Er leitet den Beisitzern je eine Ausfertigung der Antragsschrift zu und unterbreitet einen Vorschlag für das weitere Verfahren.

- Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich und ohne inhaltliche Prüfung dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu und informiert das jeweilige Bergwerksunternehmen über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, **ob einem Schlichtungsverfahren zugestimmt wird.**

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Schlichtungsordnung

- Die Entscheidungen werden in der Regel nach mündlicher Verhandlung unter Beteiligung der Parteien getroffen.

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Forderungen

- Vertretung nur durch gemeinnützige Organisationen
- „Waffengleichheit“
- Kostenerstattung für den Bergbaubetroff. bzgl. Rechts- und Sachbeistand
- Schnelle Einrichtung
- Kritische Würdigung nach einem Jahr

Diskussion / Sonstiges

Kein Abbau unter bewohntem Gebiet
Kein Abbau unter bewohntem Gebiet

Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Bruchbau unter dem Rhein

Wasserwirtschaftsamt I
(Oberdeichinspektor)
Az. C a B 2-3

Düsseldorf, den 15. Sept. 1949

Wie örtlich festgestellt werden konnte, hat sich unterhalb der im letzten Jahr aufgehöhten Deichstrecke in Duisburg-Laar ein Tagesbruch gebildet, der vom Rheinufer über das Vorland bis zur Deichkrone verläuft. Der Tagesbruch zeigt sich als Erdspalte, die

Seitens des Oberdeichinspektors wurden die Vertreter der G.B.A.G. darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage der Versatzart nochmals eingehend durch die Zechenverwaltung überprüft werden müsse. Wenn auch der Deichbau und die Sicherheitsmaßnahmen durch die Behörden überwacht würden, so könne doch kein Zweifel bestehen, daß die volle Verantwortung für eintretenden Hochwasserschäden etwa infolge eines Tagesbruches beim Bergbau liege. Wie vorliegender Fall zeige, birge der Bruchbau auch bei geringerer Flözstärke erhebliche Gefahren in sich, weshalb überprüft werden müsse, ob der Bruchbau in hochwassergefährdeten Gebieten überhaupt noch zur Anwendung kommen dürfe.

Ende!

- Schönen Rest-Abend!
- Kommen Sie gut nach Hause!
- Angenehme Nachtruhe ohne Erdstöße!
- Keine Bergschäden!
- Wenig Ärger mit dem Bergbau!
- Vielen Dank, dass Sie gekommen sind!